

Nichtfinanzielle Berichterstattung (Art. 964^{bis} ff. OR)



Christoph B. Bühler

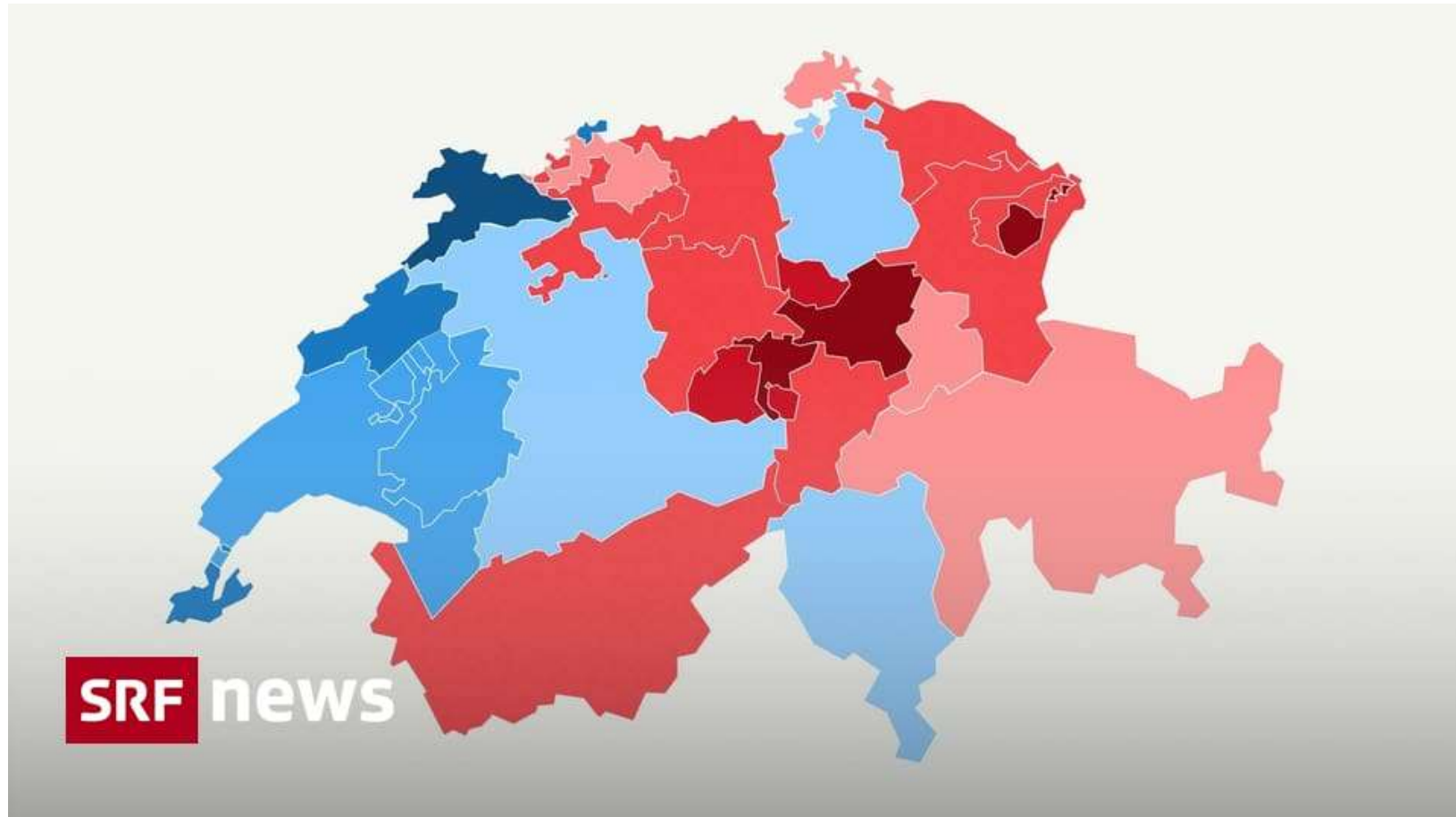
Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt

Titularprofessor für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich

Einleitung



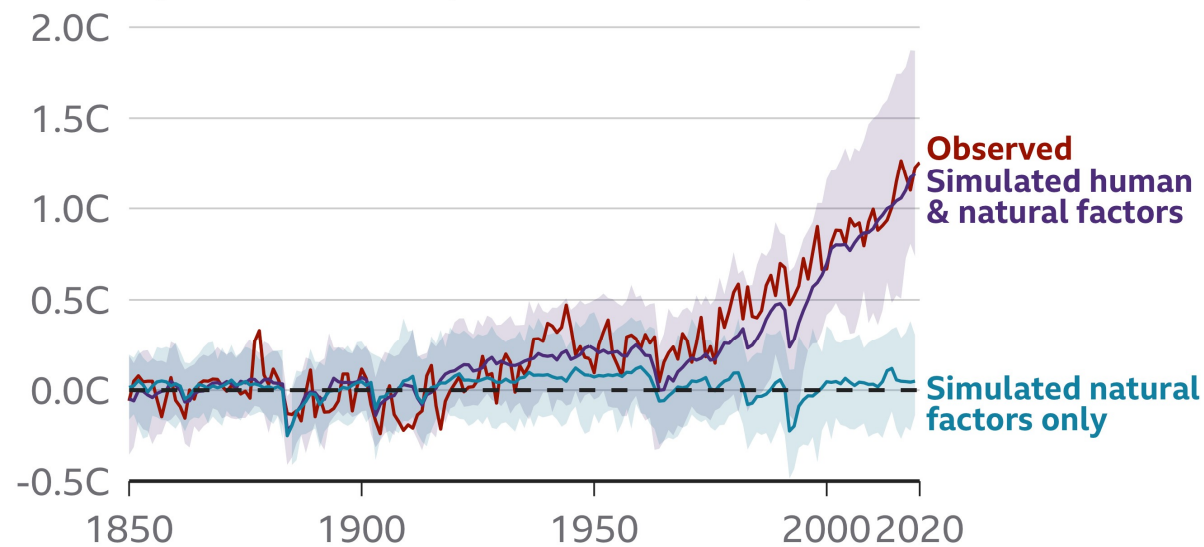
Einleitung



Relevanz des Gegenvorschlags für die Finanzbranche

Human influence has warmed the climate

Change in average global temperature relative to 1850-1900, showing observed temperatures and computer simulations



Note: Shaded areas show possible range for simulated scenarios

Source: IPCC, 2021: Summary for Policymakers



Gesetzsystematische Eingliederung der Bestimmungen gemäss Gegenvorschlag

Obligationenrecht

(Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative
«Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch
und Umwelt»)

Änderung vom 19. Juni 2020

- I. **Sechster Abschnitt: Transparenz über nichtfinanzielle Belange
(Art. 964^{bis} – 964^{quater} E-OR)**
- II. **Siebter Abschnitt: Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien
und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit
(Art- 964^{quinquies} – 964^{septies} E-OR)**

Anwendungsbereich der Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange

Kumulative Voraussetzungen gem. Art. 964^{bis} Abs. 1 E-OR:

1. Gesellschaft des öffentlichen Interesses i.S.v. Art. 2 lit. c RAG
 2. Mind. 500 Vollzeitstellen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren im Jahresdurchschnitt
 3. Bilanzsumme von CHF 20 Mio. oder Umsatzerlös von CHF 40 Mio. in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren
2. + 3. jeweils zusammen mit den kontrollierten in- und ausländischen Unternehmen

Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange

Themenbereiche (Art. 964^{ter} Abs. 1 E-OR):

- Umweltbelange (insbesondere CO2-Ziele)
- Sozialbelange
- Arbeitnehmerbelange
- Achtung der Menschenrechte
- Bekämpfung der Korruption

Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange

Themenbereiche

Umweltbelange:

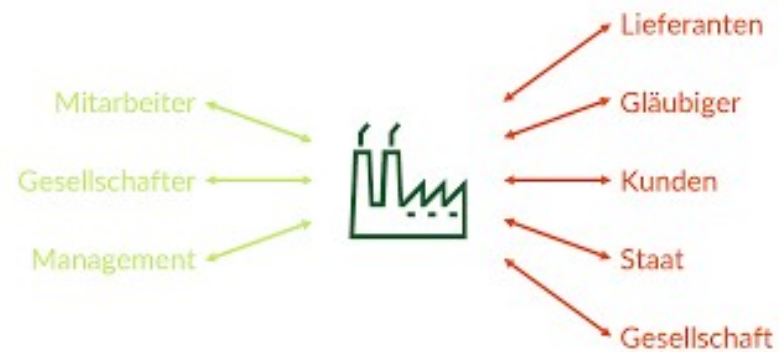
«Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen.» (Art. 74 Abs. 1 BV)



Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange

Themenbereiche

Sozialbelange



Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange

Themenbereiche

Arbeitnehmerbelange



Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange

Themenbereiche

Menschenrechte



Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange

Themenbereiche

Bekämpfung der Korruption

- Vorteilsgewährung
(Art. 322^{quinquies} StGB)
- Aktive Bestechung schweizerischer
oder fremde Amtsträger
(Art. 322^{ter} und Art. 322^{septies} StGB)
- Aktive/passive Bestechung Privater
(Art. 322^{octies} und Art. 322^{novies} StGB)



Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange

Zweck der Berichterstattung

Art. 964^{ter} Abs. 1 E-OR:

Art. 964^{ter}

B. Zweck
und Inhalt
des Berichts

¹ Der Bericht über nichtfinanzielle Belange gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO₂ - Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption. Der Bericht enthält diejenigen Angaben, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf diese Belange erforderlich sind.

Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange

Gegenstände der Berichterstattung im Überblick

Art. 964^{ter} Abs. 2 E-OR:

1. Beschreibung des Geschäftsmodells
2. Beschreibung der ESG-Konzepte und Sorgfaltsprüfung
3. Darstellung der zur Umsetzung der ESG-Konzepte ergreifenden Massnahmen und deren Wirksamkeit
4. Beschreibung der wesentlichen ESG-Risiken
5. die für die Unternehmenstätigkeit wesentlichen Leistungsindikatoren in Bezug auf die ESG-Belange

Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange

**Orientierung am nationalen, europäischen oder internationalen Regelwerken
(Art. 964^{ter} Abs. 3 E-OR):**

- OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen
- CSR-Richtlinie der EU
- Standards der Global Reporting Initiative (GRI)
- UN Principles of Responsible Investment (PRI)
- UN Global Compact
- ISO 26000 Social Responsibility und Sustainability Standards Board Standards (SABB Standards)

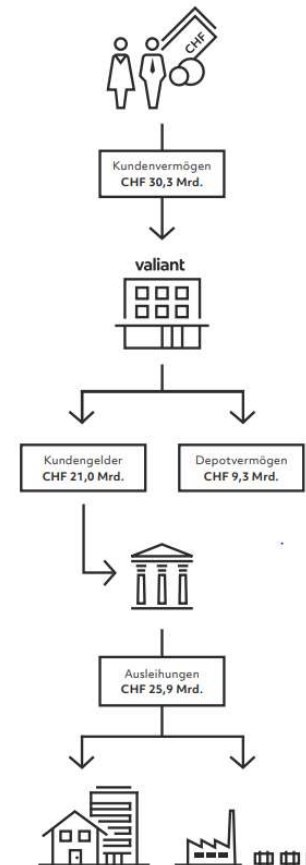
Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange

36 Bericht Unternehmensverantwortung
Geschäftsbericht 2020 / Valiant Holding AG

Gegenstände der Berichterstattung

Beschreibung des Geschäftsmodells

Unser nachhaltiges
Geschäftsmodell – einfach
erklärt



Kundinnen und Kunden Der Kundenstamm setzt sich zu 89 Prozent aus Privatkunden und zu 11 Prozent aus selbstständig Erwerbenden sowie kleinen und mittelgroßen Unternehmen zusammen.

Kundengelder CHF 21,0 Milliarden Kundengelder bilden die Grundlage für die Finanzierung von Wohneigentum und KMU.

Depotvermögen CHF 9,3 Milliarden der Kundenvermögen werden angelegt – ein Teil davon in nachhaltigen Anlagen.

Refinanzierung Valiant refinanziert sich zu über 81 Prozent mit Kundengeldern sowie zusätzlich über den Kapitalmarkt. Die Refinanzierung ist diversifiziert auf verschiedenen Säulen abgestützt.

Finanzierung von Wohneigentum Die von Valiant finanzierten Einfamilienhäuser und Stockwerkeinheiten liegen ausschließlich in der Schweiz.

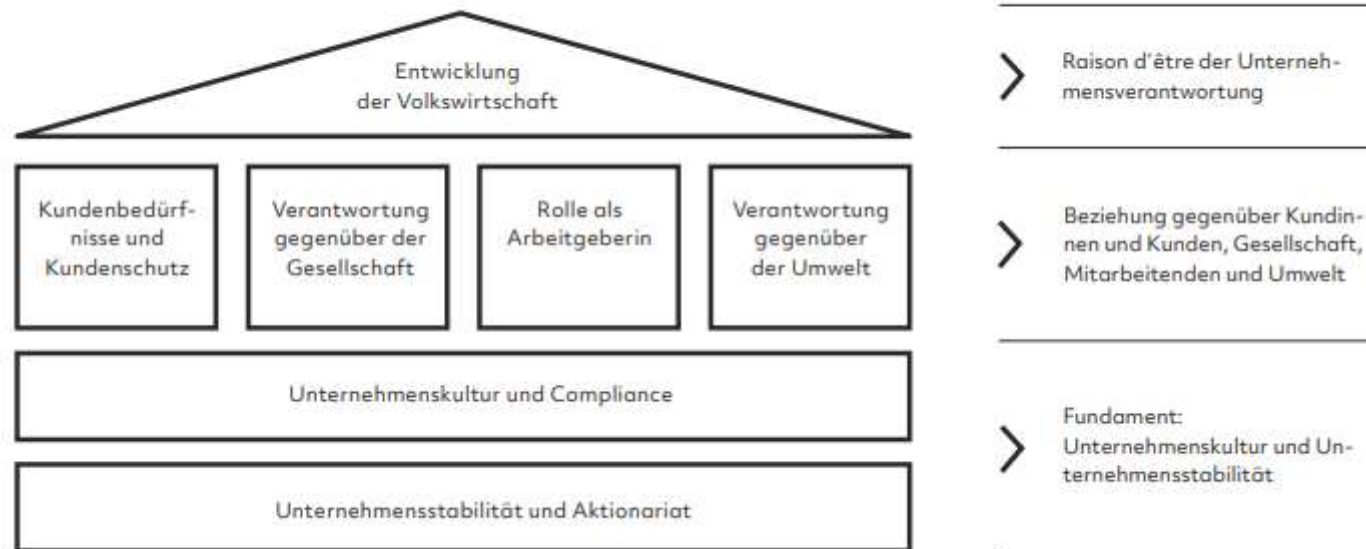
KMU-Finanzierung Valiant finanziert ausschließlich kleine und mittelgroße Unternehmen sowie selbstständig Erwerbende in der Schweiz. Durch die jahrelange regionale Verwurzelung kennen wir unsere Kunden und ihr Geschäft.

Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange

Gegenstände der Berichterstattung

Beschreibung der Konzepte (inkl. Sorgfaltsprüfung und deren Umsetzung)

Unser Verständnis von Unternehmensverantwortung



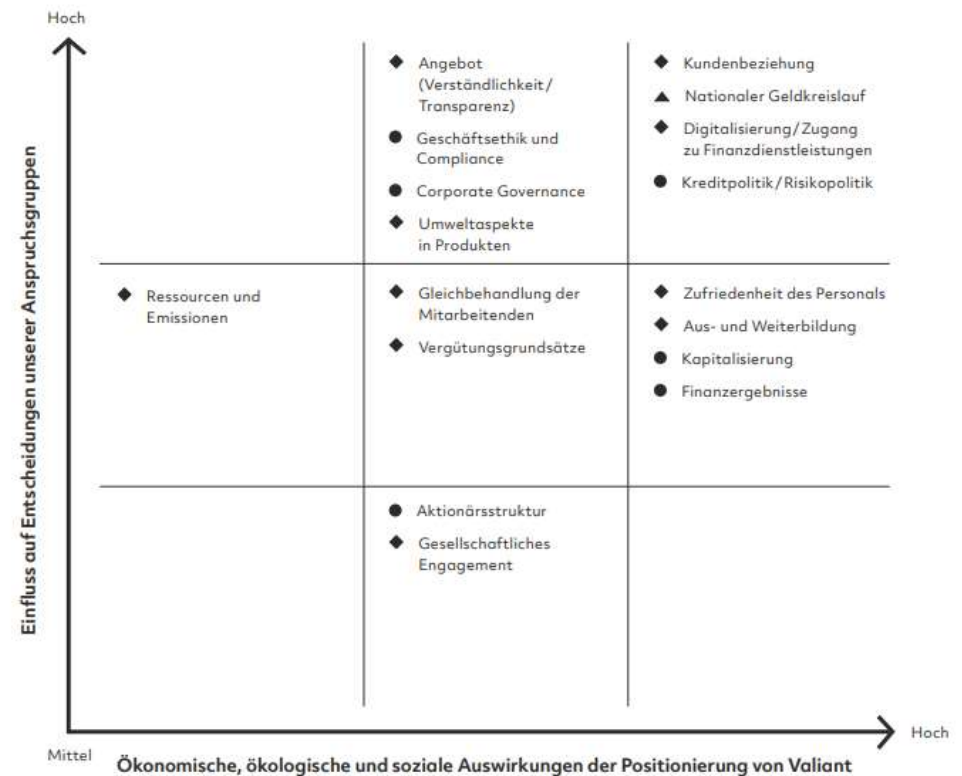
Bericht Unternehmensverantwortung Valiant Holding AG 2020

Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange

Gegenstände der Berichterstattung

Beschreibung der Risiken

Wesentlichkeitsmatrix



- ▲ Raison d'être der Unternehmensverantwortung
- ◆ Beziehung gegenüber Kundinnen und Kunden, Gesellschaft, Mitarbeitenden und Umwelt
- Unternehmenskultur und Unternehmensstabilität

Bericht Unternehmensverantwortung

Valiant Holding AG 2020:

Christoph B. Bühler – Universität Zürich

Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange

Gegenstände der Berichterstattung

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren



Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange

«Comply-or-explain»

Art. 964^{ter} Abs. 5 E-OR:

⁵ Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere Belange gemäss Absatz 1 kein Konzept, so hat es dies im Bericht klar und begründet zu erläutern.

Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange

Genehmigung des Berichts

Art. 964^{quater} Abs. 1 E-OR:



Art. 964^{quater}

C. Genehmigung, Veröffentlichung, Führung und Aufbewahrung

¹ Der Bericht über nichtfinanzielle Belange bedarf der Genehmigung und Unterzeichnung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.

Gegenstand der Bestimmungen zur Transparenz übernichtigfinanzielle Belange

Veröffentlichung des Berichts

Art. 964^{quater} Abs. 2 E-OR:

«Das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht

1. umgehend nach der Genehmigung elektronisch veröffentlicht wird;
2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.»



Gegenstand der Bestimmungen zur Transparenz übernichtigfinanzielle Belange

Führung und Aufbewahrung der Berichte

Art. 964^{quater} Abs. 3 E-OR:

«Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f sinngemäss.»

d.h.:

- während zehn Jahren
- Fristbeginn mit Ablauf des Geschäftsjahres
- schriftlich und unterzeichnet aufbewahren
- auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise

Verletzung der Berichtspflichten

Strafbestimmungen

Art. 325^{ter} StGB:

Art. 325^{ter}

Verletzung der
Berichtspflichten

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a in den Berichten gemäss den Artikeln 964^{bis}, 964^{ter} und 964^{septies} des Obligationenrechts⁵ falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt;
- b. der gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation der Berichte gemäss den Artikeln 964^c und 964^f OR nicht nachkommt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Verletzung der Berichtspflichten

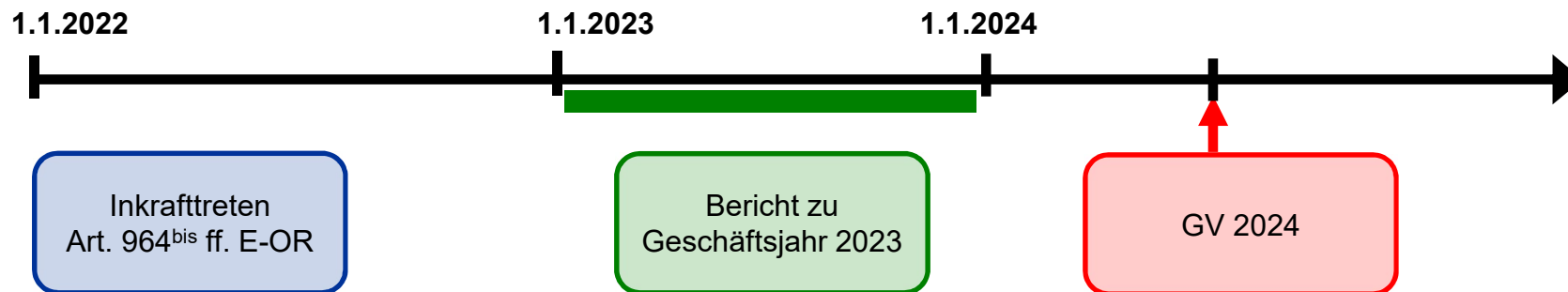
Zivilrechtliche Haftung

- **Organhaftung (Art. 754 OR)**
- **Deliktshaftung (Art. 722 OR i.V.m. Art. 41 OR)**

«Die Gesellschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen [...], die eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begeht.»

→ **Schutznormcharakter von Art. 964^{bis} ff. E-OR?**

Inkrafttreten



Handlungsempfehlungen für die betroffenen Unternehmen

1. Prüfung der Anwendbarkeit der Pflicht zur nichtfinanzieller Berichterstattung (Kriterien gem. Art. 964^{bis} Abs. 1 E-OR)
2. Bei Anwendbarkeit Aufarbeitung folgender Bereiche:
 - 2.1 ESG-Konzept
 - 2.2 ESG-Massnahmen
 - 2.3 ESG-Risikoanalyse
 - 2.4 ESG-Leistungsindikatoren
 - 2.5 ESG-Referenzpunkt (massgebliches Regelwerk)
 - 2.6 Festlegung Anwendungsbereich (Konzern)
3. ESG-Berichtsprozess (Genehmigung VR und GV)

Schluss



Christoph B. Bühler

Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt

Managing Partner bei böckli bühler partner
Titularprofessor für Handels- und Wirtschaftsrecht
an der Universität Zürich

böckli bühler partner

St. Jakobs-Strasse 41

Postfach 2348

4002 Basel

Tel. +41 61 317 9450

Fax +41 61 317 9460

c.buehler@boeckli-buehler.ch

www.boeckli-buehler.ch

